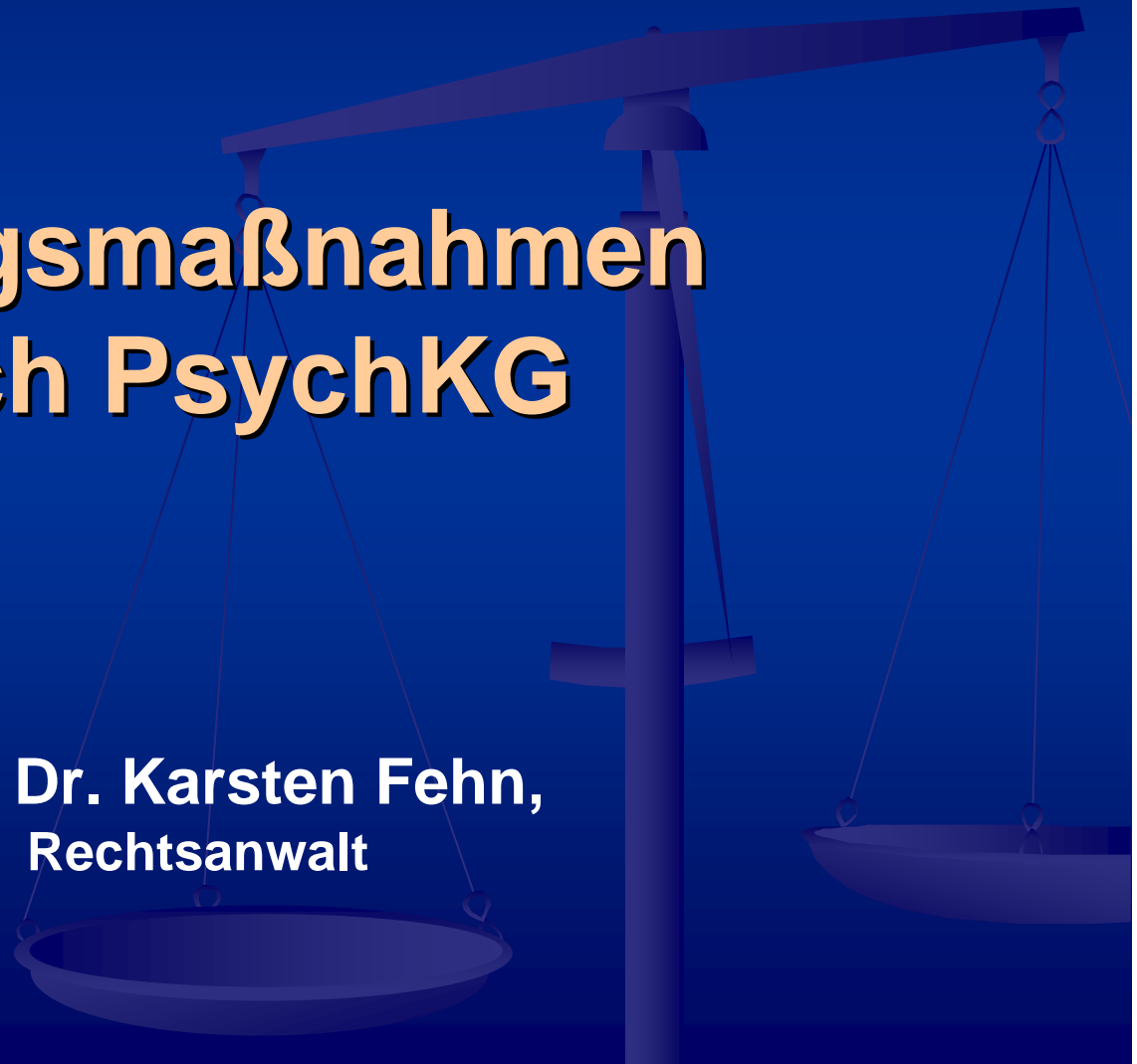


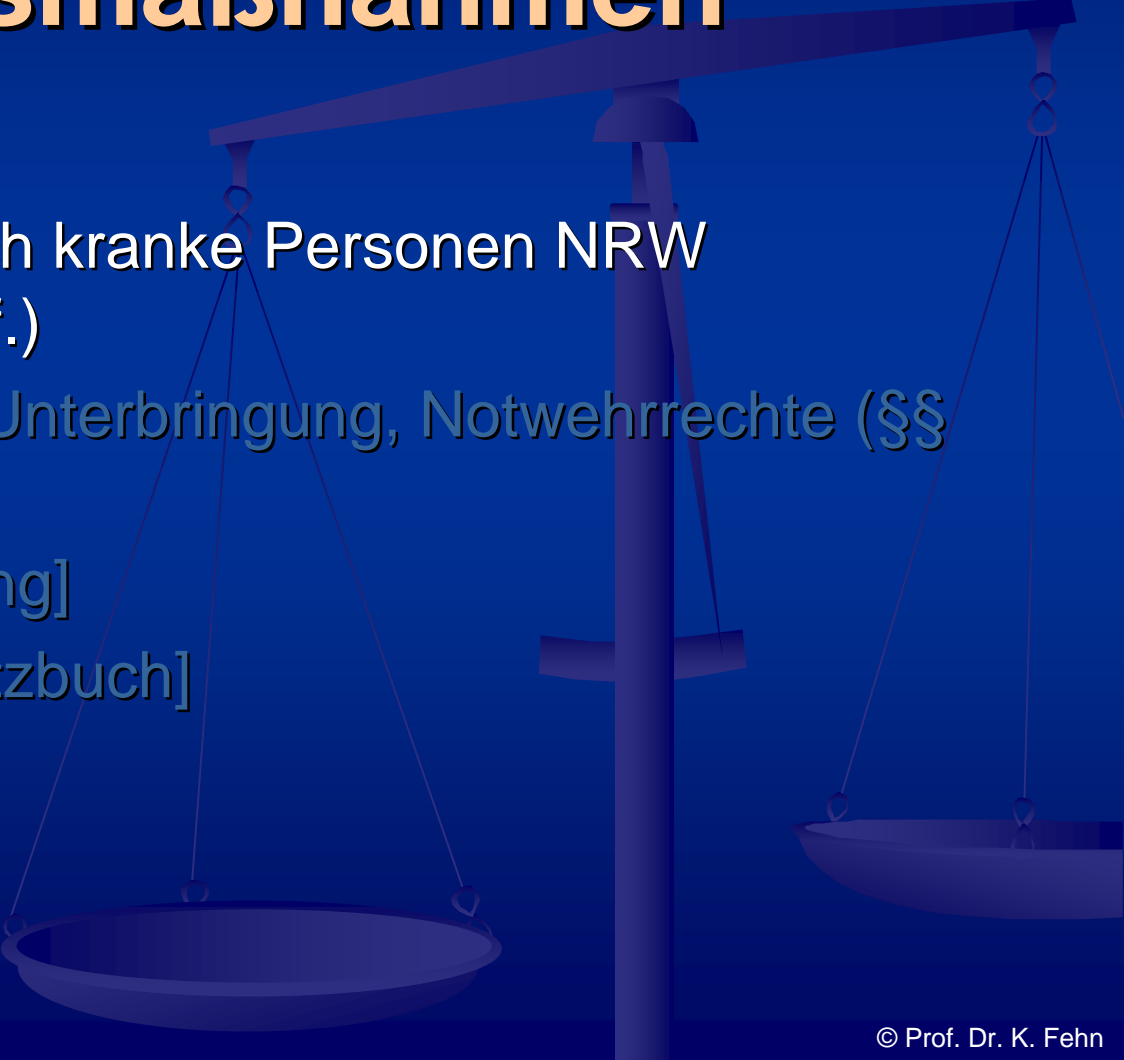
**Arbeitsgemeinschaft der Notärzte in NRW
Jahrestagung 16./17.09.2005, Köln**

Zwangsmaßnahmen nach PsychKG

**Prof. Dr. Karsten Fehn,
Rechtsanwalt**



Rechtsgrundlagen für Zwangmaßnahmen



- Gesetz für psychisch kranke Personen NRW (PsychKG) (§§ 10 ff.)
- [Strafgesetzbuch - Unterbringung, Notwehrrechte (§§ 32, 34 StGB)]
- [Strafprozessordnung]
- [Bürgerliches Gesetzbuch]

Sofortige Unterbringung I

- psychische Krankheit (§ 1 Abs. 2 PsychKG)
- und dadurch hervorgerufen (= Kausalität) eine...
- ...gegenwärtige, erhebliche Selbstgefährdung oder
- eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer (§ 14 i.V.m. § 11 PsychKG)
- gegen oder ohne den Willen des Betroffenen oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten (§ 10 II PsychKG)

Sofortige Unterbringung II

- keine anderweitige Abwendbarkeit der Gefahr/Verhältnismäßigkeit
- vorherige richterliche Anordnung kann nicht abgewartet werden
- vorherige ärztliche Untersuchung des Betroffenen
 - Feststellung der Notwendigkeit der sofortigen Unterbringung, d.h. der o.g. Unterbringungs Voraussetzungen
 - Arzt muss in Psychiatrie oder Psychotherapie weitergebildet oder in der Psychiatrie erfahren sein
 - ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als vom Vortag sein
 - persönlich Untersuchung ist erforderlich

Sofortige Unterbringung III

Die fehlende Bereitschaft sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein niemals eine Unterbringung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 PsychKG).

Voraussetzungen für die sofortige Unterbringung IV

- Zwangsmaßnahmen sind nur bei angeordneter sofortiger Unterbringung zulässig (gegen oder ohne den Willen des Betroffenen)
- kommt der Betroffene freiwillig mit, liegt keine sofortige Unterbringung vor
- Patient kann dann jederzeit Behandlung/Transport wirksam ablehnen (solange er einwilligungsfähig ist)
- Zwangsmaßnahmen sind dann grds. unzulässig!
- Im Zweifel nicht auf Freiwilligkeit verlassen, sondern anordnen, wenn Voraussetzungen vorliegen!

Notwehrrechte

- Notwehr- und Nothilferecht (§ 32 StGB) gegen Angriffe des psych. Kranken stehen jedem zu
- auch rechtfertigender Notstand kann u.U. eingreifen
- strafrechtliche Rechtfertigungsgründe sind unabhängig von Ermächtigungen zum Verwaltungszwang



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Prof. Dr. Karsten Fehn,
Rechtsanwalt**

Johannisstraße 41 b,
50259 Pulheim
Tel.: 02238-479 60-0
Fax: 02238-479 60-60
E-Mail: info@dr-fehn-net.de
Internet: www.dr-fehn-net.de